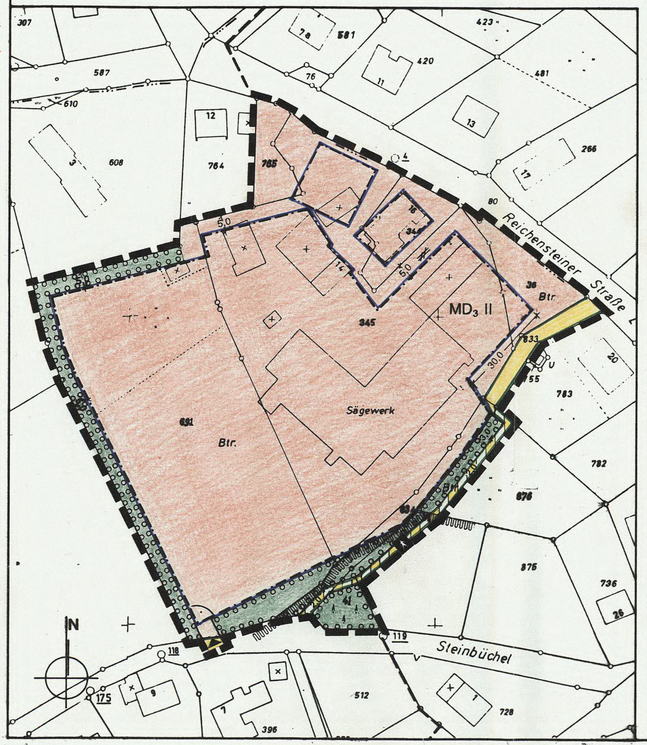
STADT MONSCHAU

2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES MÜTZENICH 3 D

GEMARKUNG: MÜTZENICH, FLUR 20, NR. 36,41,344,345,691,765,833,834 UND 876 TEILW.
MASSTAB 1 : 1000



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Flächennutzungen	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
MD3 Dorfgebiete, gegliedert	I Zahl der Vollgeschosse	Grünfläche, privat	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Verkehrsflächen	**Baulinie /-grenze**	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes
Straßenverkehrsfläche	Baugrenze		Wasserschutzgebiet Zone III, nachrichtlich
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußweg			
Straßenbegrenzungslinie			
Ein- und Ausfahrt			

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgten durch :

Hecker + Partner Architekten HP
KAISERSTR. 100, TPH
52134 HERZOGENRATH
TEL. 02407 / 918104
FAX. 02407 / 918106

Herzogenrath, den19.....

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 10.10.1996 gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Mützenich 3 D aufzustellen.

Monschau, den 12.12.1996

Bürgermeister

Stadt / Gemeindedirektor

Ratsmitglied

Auf eine Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde gem. § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet.

Der Entwurf dieses Planes mit allen Anlagen hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluß des Rates vom 10.09.1996 in der Zeit vom 14.04. bis 15.04.1997 offengelegen.

Monschau, den 16.04.1997

Bürgermeister

Stadt / Gemeindedirektor

Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Beschluß des Rates der Stadt vom 01.01.1997 als Satzung beschlossen worden.

Monschau, den 22.07.1997

Bürgermeister

Stadt / Gemeindedirektor

Ratsmitglied

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3 D ist gem. § 11 BauGB der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Es wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Aktenzeichen 35.2.12-09-49.97

Köln, den 12.11.1997

Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Bezirksregierung 142 Köln

Dieser Plan ist gemäß §12 des Baugesetzbuches durch **Bekanntmachung** vom 22.07.1997 als Satzung in Kraft getreten.

Monschau, den 22.07.1997

Bürgermeister

Stadt / Gemeindedirektor

Ratsmitglied

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Änderung vom 08. April 1994.

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz) in der Fassung vom 28.April 1993.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 22. April 1993

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planz. V 90) vom 18. Dezember 1990

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung

Anlagen
Begründung, textliche Festsetzungen, Bilanzierung des ökologischen Ausgleichs

Textliche Festsetzungen

I. Bepflanzungsvorschriften
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB werden folgende Bepflanzungsvorschriften festgesetzt:

A . Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1. Bäume

Baumliste:
Bergahorn (Acer pseudo-platanus)
Feldahorn (Acer campestre)
Roterle (Alnus glutinosa)
Birke (Betula pendula)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Buche (Fagus sylvatica)
Esche (Fraxinus excelsior)
Silberweide (Salix alba)
Walnuß (Juglans regia)
Edelkastanie (Castanea sativa)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Traubeneiche (Quercus petraea)
Stieleiche (Quercus robur)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Speierling (Sorbus domestica)
Winterlinde (Tilia cordata)
Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

Qualität: Heister, 2 x verpflanzt, je nach Art mit oder ohne Ballen, Höhe 1,50 - 2 m oder entsprechende Forstware. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt 15 m.

Die Bäume sind mit mindestens zwei oder drei Baumpfählen und geeignetem Bindematerial (z.B. Kokosstrick) zu sichern und wirksam gegen Verbiß zu schützen. In der Aufwuchsphase sind die Bäume bei Trockenheit ausreichend zu wässern. Pflanzausfälle sind jährlich zu ersetzen.

Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes bleiben unberührt.

2. Sträucher

Strauchliste:
Feldahorn (Acer campestre)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Haselnuß (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hundsrose (Rosa canina)
Salweide (Salix caprea)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Schlehe (Prunus spinosa)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Traubenholunder (Sambucus racemosa)
Brombeere (Rubus fruticosus)

Die nachfolgend aufgeführten Sträucher sind ebenfalls ökologisch wertvolle Gehölze. Sie sind aber mehr oder weniger giftig. Sie sind nicht empfehlenswert an Standorten, wo kleinere Kinder sich zeitweise ohne Aufsicht aufhalten. Diese Pflanzen können ersatzweise auch gepflanzt werden. Die in der Liste festgelegten Stückzahlen sind dann entsprechend um die Anzahl der Austauschpflanzen zu reduzieren.

Pfaffenhütchen (Euonymus eurepaesus)
Stechpalme (Ilex aquifolium)
Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Faulbaum (Rhamnus frangula)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Qualität: 2 x verpflanzt, je nach Art mit oder ohne Ballen, Höhe mindestens 80 cm oder entsprechende Forstware. Der 3 m breite Pflanzstreifen ist zweireihig, der 5 m breite Pflanzstreifen ist dreireihig zu bepflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihe beträgt 1,5 m, der Abstand der Reihen untereinander sowie zu den Grundstücksgrenzen beträgt 1 m. Es sind immer 3 - 7 Sträucher einer Art in Gruppen zu pflanzen, um auch konkurrenzschwächeren Pflanzen eine Entwicklung zu ermöglichen.

Die Pflanzung ist vor Verbiß zu schützen. Der Aufwuchs zwischen den Gehölzen ist in den ersten fünf Jahren 1 - 2 mal im Jahr zu mähen. In der Anwuchsphase ist das Gehölz bei Trockenheit ausreichend zu wässern. Pflanzausfälle sind in den ersten drei Jahren laufend jährlich zu ersetzen. Danach ist die Pflanzung einer ungestörten freien Entwicklung zu überlassen.

Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes bleiben unberührt.

3. Hecken

Weißdorn (Crataegus monogyna)

Qualität: 2 x verpflanzt, je nach Art mit oder ohne Ballen, Höhe mindestens 80 cm oder entsprechende Forstware. Die Heckenpflanzung ist einreihig mit einem Pflanzabstand von 1 m vorzunehmen.

Die Pflanzung ist vor Verbiß zu schützen. In der Anwuchsphase ist das Gehölz bei Trockenheit ausreichend zu wässern. Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen. Die Hecke ist ordnungsgemäß durch Erziehungs- und Pflegeschnitte zu pflegen.

II. Sonstige textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Mützenich 3 - Teilpläne A - E - gelten auch für diese 2. Änderung und Ergänzung.